

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 397 - 397

Unstatthaftigkeit der Ergänzung eines Urtheils durch einen Beschluß, §§ 292, 654 CPO.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Es konnte daher, da im vorliegenden Fall die erbetene einstweilige Verfügung durch den oberlandesgerichtlichen Beschluß auf die Beschwerde gegen den das desfallige Gesuch als unbegründet zurückweisenden landgerichtlichen Beschluß erlassen wurde, der oberlandesgerichtliche Beschluß nur durch Widerspruch, nicht durch Beschwerde angegriffen werden. II. Sen. 65/87. Beschluß vom 10. Juni 1887.

Unstatthaftigkeit der Ergänzung eines Urtheils durch einen Beschluß, §§ 292, 654 CPO. In der Berufungsinstanz hatte die Klägerin zu einem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten den ferneren Antrag gestellt, das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Das Berufungsgericht erkannte durch Urtheil vom 27. Juni 1887 diesen Anträgen entsprechend. Am 29. August 1887 stellte Klägerin bei demselben Gerichte den Antrag, durch Beschluß die Höhe der von ihr zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zu leistenden Sicherheit festzusetzen. Dieser Antrag wurde durch Verfügung vom 31. August 1887 zurückgewiesen, da die Verurtheilung bezüglich der Vollstreckbarkeitserklärung dem Antrage gemäß erfolgt wäre, wegen der jetzt beanspruchten Ergänzung aber nach § 654 CPO. die Vorschriften des § 292 das. zur Anwendung kämen.

Ueber diese Verfügung hat Klägerin Beschwerde mit dem Antrage erhoben, das gedachte Gericht anzuweisen, die Höhe der zu leistenden Sicherheit durch Beschluß zu bestimmen.

Die Beschwerde mußte als unbegründet zurückgewiesen werden. Nachdem, wie unstreitig, die einwöchige Frist des § 292 CPO. bereits vor Stellung des Antrages, dessen Zurückweisung jetzt den Gegenstand der Beschwerde bildet, abgelaufen war, hatte das Berufungsgericht seine Aufgabe, in dem Prozesse zu erkennen, er-